

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/7150 –

Umfang und bisherige Ergebnisse der nach den Anschlägen vom 11. September 2001 angelaufenen bundesweiten Rasterfahndung

Vorbemerkung der Fragesteller

Auf Beschluss der Innenministerkonferenz ist Anfang Oktober eine bundesweite Rasterfahndung nach mutmaßlichen Verdächtigen im Zusammenhang mit den Anschlägen von New York und Washington am 11. September 2001 angelaufen.

In mehreren Bundesländern waren schon vor diesem Beschluss landesweite Rasterfahndungen angelaufen. Über das Ausmaß der seither laufenden Fahndungsmaßnahmen, die dabei angewendeten Raster, die Zahl der Betroffenen, die Zahl der durch die bisherigen Fahndungsmaßnahmen zum engeren Kreis möglicher Verdächtiger gerechneten Personen, die darauf basierenden weiteren polizeilichen Maßnahmen gegen solche Personen sowie schließlich über das Ausmaß der bei dieser bundesweiten Fahndung erhobenen und abgeglichenen Daten und den Umgang mit diesen Daten gibt es widersprüchliche Berichte in der Presse, aber bisher kaum amtliche Auskünfte.

Gleichzeitig gibt es schon jetzt erhebliche Proteste von Betroffenen, z. B. Studierendenvertretungen mehrerer Hochschulen, und Bedenken von Datenschutzbeauftragten und Menschenrechtsgruppen über die nach deren Ansicht mit dieser Rasterfahndung verbundene pauschale Diffamierung und Verdächtigung von großen Menschengruppen, insbesondere von Personen islamischen Glaubens bzw. aus islamischen Ländern.

Gleichzeitig gibt es offenbar zahlreiche Probleme. So zitiert die „Berliner Morgenpost“ am 11. Oktober 2001 den Brandenburger Verfassungsschutzleiter, dessen Dienst nun ausgebaut werden soll, mit den Worten: „Wir haben ein Rekrutierungsproblem“. Das Profil der künftigen Mitarbeiter gleicht den per Rasterfahndung Gesuchten. Vorsicht sei also geboten: Dringend benötigt werden nämlich Muttersprachler aus arabischen Ländern, die in den letzten Jahren Auslandsaufenthalte oder ein Studium in den Ländern unternommen haben.“

1. Welche konkreten Verdachtsmomente gegen welche Personen bzw. Personengruppen liegen der Regierung bzw. den Polizeien von Bund und Ländern im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001 derzeit vor?

Am 12. September 2001 teilte das FBI in Bezug auf die Anschläge vom 11. September 2001 mit, dass zwei der mutmaßlichen Attentäter einen Wohnsitz in Deutschland gehabt haben. Hierbei handelte es sich um Mohamed ATTA und Marwan AL SHEHHI. Die Erkenntnisse des FBI konnten durch Erkenntnisse der Nachrichtendienste und Ermittlungen des Bundeskriminalamts (BKA) untermauert werden. In diesem Zusammenhang ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass ein weiterer mutmaßlicher Attentäter, Ziad JARRAH, ebenfalls mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet war.

2. Von wem stammen diese Verdachtsmomente und Vorwürfe und wann wurden sie übermittelt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wurden diese Verdachtsmomente bzw. Vorwürfe über
 - a) Interpol
 - b) Europol
 - c) andere Stellen (und wenn ja, welche)übermittelt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Ist irgendeines der derzeit vorliegenden Verdachtsmomente bzw. Vorwürfe von irgendeinem Gericht bisher überprüft worden?

Wenn ja, welches und von welchem Gericht wurden die Verdachtsmomente bzw. Vorwürfe geprüft?

Der Generalbundesanwalt leitete aufgrund der vorliegenden Verdachtsmomente am 12. September 2001 ein Ermittlungsverfahren gegen Said BAHAJI und weitere bisher unbekannte Personen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Mord und mit Angriffen auf den Luftverkehr ein. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes erließ wegen der genannten Straftaten Haftbefehle gegen BAHAJI, Ramzi Mohammed Abdullah BINALSHIBH und Zakariya ESSABAR.

5. Welche genauen Suchkriterien für die bundesweite Rasterfahndung sind Ende September zwischen den Innenministern von Bund und Ländern für die kurz darauf angelaufene bundesweite Rasterfahndung vereinbart worden (falls in den einzelnen Ländern nach unterschiedlichen Suchkriterien gefahndet wird, bitte für jedes Bundesland einzeln aufzuführen)?

Die Suchkriterien wurden zwischen den Sicherheitsbehörden bundesweit abgestimmt. Eine Veröffentlichung dieser Kriterien würde den Erfolg der Maßnahme von vornherein in Frage stellen. Es ist daher nicht vorgesehen, die Suchkriterien zu veröffentlichen.

6. Welche Dateien mit wie vielen Personendaten insgesamt werden bei dieser Suche von welchen Stellen bei Polizei und/oder Geheimdiensten gesammelt und miteinander abgeglichen (bitte Angaben für jedes Bundesland einzeln)?

Die Durchführung der Rasterfahndung erfolgt auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder. Das BKA unterstützt die Länder bei der Durchführung ihrer eigenen Maßnahmen. Hierzu ist vorgesehen, dass die Länder Daten in eine beim BKA einzurichtende Verbunddatei einstellen. Die in dieser Datei enthaltenen Daten sollen mit Dateien öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen abgeglichen werden. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung der zuletzt genannten Daten ist § 7 BKA-Gesetz, Rechtsgrundlage für den Abgleich dieser Daten ist § 28 BKA-Gesetz.

Auskünfte über tatsächlich durchgeführte Maßnahmen der Bundesländer können nur von dort gegeben werden.

7. Wie viele Personen werden damit in der ersten Stufe der Rasterfahndung überprüft (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Anzahl der betroffenen Personen kann nicht abgeschätzt werden, da die Datenerhebung in den Ländern noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

8. Wie viele der in der Antwort auf Frage 7 genannten Personen sind:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, darunter
 - a) aus anderen EU-Ländern
 - b) aus NATO-Staaten außerhalb der EU
 - c) aus anderen OECD-Staaten außerhalb der NATO
 - d) aus arabischen Ländern
 - e) aus anderen Ländern mit mehrheitlich islamischer Bevölkerung
 - f) aus anderen Staaten der Dritten Welt

(bitte auch hier Angaben je Bundesland)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

9. Wie viele der in der ersten Stufe der Rasterfahndung überprüften Personen sind
- a) anerkannte Flüchtlinge
 - b) Flüchtlinge, deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden ist
 - c) Flüchtlinge, die trotz Ablehnung ihres Asylantrags hier geduldet werden, weil sie z. B. wegen Krieg oder Bürgerkrieg oder aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können?

Siehe Antwort zu Frage 7.

10. Wie viele der in der Antwort auf Frage 7 genannten Personen sind inzwischen überprüft worden (bitte nach Bundesländern und nach den in den Fragen 8 und 9 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

11. Wie viele der überprüften Personen werden bereits nach dieser ersten Überprüfung als „unverdächtig“ eingestuft und damit nicht weiter überprüft (bitte nach Bundesländern und nach den in den Fragen 8 und 9 abgefragten Personengruppen aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 7.

12. Wie viele Straf- und Ermittlungsverfahren sind bisher aufgrund der Ergebnisse der Rasterfahndung eingeleitet worden?

Wie viele davon standen mit dem Verdacht auf terroristische Straftaten

- a) in einem Zusammenhang
- b) in keinerlei Zusammenhang?

Bisher wurden keine Ermittlungsverfahren eingeleitet.

13. Wie lange wird sich die erste Überprüfung aller in der Antwort auf Frage 7 genannten Personen voraussichtlich noch hinziehen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Aussagen über die Dauer der Überprüfungen können derzeit noch nicht getroffen werden, da dies von einigen, derzeit noch unbekanntem Faktoren (Datenmengen, Zeitpunkt der Anlieferung zur Durchführung der Abgleiche, Dauer der möglicherweise im Einzelfall notwendigen Anschlussermittlungen durch die Länder) abhängig ist.

14. Welche weiteren Überprüfungen sind gegen Personen beabsichtigt, die bei der ersten Stufe der Rasterfahndung noch nicht als „unverdächtig“ eingestuft wurden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Personen, die anhand der Rastermerkmale auffallen, werden nicht automatisch Gegenstand polizeilicher Ermittlungen. Es ist gerade der Sinn der Rasterfahndung, die weit überwiegende Mehrzahl einer gerasterten Personengruppe nicht in polizeiliche Anschlussermittlungen einzubeziehen. Erst wenn durch weitere Datenabgleiche weitere Auffälligkeiten hinzutreten und darüber hinaus relevante Informationen anderer Stellen über die betroffene Person vorliegen, schließen sich nach einer Einzelfallbewertung polizeiliche Maßnahmen in der Zuständigkeit der Länderpolizeien an.

15. Wie viele Personen erhielten im Rahmen der Rasterfahndung bisher
- a) Polizeibesuche zu Hause oder in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld
 - b) Polizeibesuche bzw. Anrufe von Polizeistellen an ihrem Arbeitsplatz bzw. bei ihrer Firma, an ihrer Schule bzw. Hochschule oder bei vergleichbaren Einrichtungen, an denen sie sich tagsüber zur Arbeit, zu Studien- oder Forschungszwecken aufhalten
- (bitte nach Bundesländern und nach den in den Fragen 8 und 9 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?

Ansprachen von Personen aus einer Zwischenergebnismenge der Rasterfahndungsmaßnahmen oder von Personen aus deren sozialen Umfeld fanden bisher nicht statt.

16. Wie viele solcher Polizeibesuche bzw. polizeilichen Anrufe am Arbeitsort, im Wohnumfeld, am Studienplatz usw. sind in den nächsten Monaten nach dem bisherigen Verlauf der Rasterfahndung zu erwarten (bitte nach Bundesländern und nach den in den Fragen 8 und 9 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?

Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Rasterfahndungsmaßnahmen (siehe Antwort zu Frage 7) sowie aufgrund der erforderlichen Einzelfallbewertungen (siehe Antwort zu Frage 14) kann hierzu derzeit keine Aussage getroffen werden.

17. In welchem Stadium werden welche der in der Rasterfahndung überprüften Personen auf welche Weise unterrichtet, dass sie einer Rasterfahndung ausgesetzt waren und welche Ergebnisse diese Rasterfahndung erbracht hat (bitte nach Bundesländern und nach den in den Fragen 8 und 9 genannten Personengruppen aufschlüsseln)?

Die Durchführung der Rasterfahndung erfolgt auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder. Eine Information der Betroffenen über Datenanforderung und -weitergabe sowie über die weitere Verwendung obliegt den die Maßnahme jeweils durchführenden Bundesländern.

18. Welche Rechtsmittel haben Betroffene, um sich gegen eine solche Rasterfahndung zu wehren (ggf. nach Bundesland aufschlüsseln)?

Die Durchführung der Rasterfahndung erfolgt auf der Grundlage der Polizeigesetze der Länder. Der Rechtsschutz der Betroffenen richtet sich daher ebenfalls nach diesen Normen. Gegen die sich der Rasterfahndung gegebenenfalls anschließenden gefahrenabwehrenden oder strafprozessualen Maßnahmen stehen die in den Polizeigesetzen bzw. der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung.

19. Wann sollen die gegenwärtigen Maßnahmen der Rasterfahndung abgeschlossen werden (ggf. nach Bundesland aufschlüsseln)?

Siehe Antwort zu Frage 13.

20. Was geschieht nach Abschluss der derzeitigen Fahndung mit den dabei erhobenen Daten?

Die Prüfungsfristen und die Speicherdauer der in der beim BKA einzurichtenden Verbunddatenbank enthaltenen Daten richten sich nach § 34 BKA-Gesetz i. V. m. der erforderlichen Errichtungsanordnung.

Soweit hier die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten durch die Bundesländer in Rede steht, können Auskünfte nur von dort erteilt werden.

21. Wie lange werden die jetzt erhobenen Daten bei Polizei und/oder Geheimdiensten gespeichert?

Wo genau erfolgt diese Speicherung?

Siehe Antwort zu Frage 20.

22. Welche Rechtsmittel haben Unschuldige, um sich gegen diese Speicherung ihrer Daten zu wehren?

Allen von der Speicherung betroffenen Personen stehen die Rechtsmittel aus den Polizeigesetzen der Länder, dem BKA-Gesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz zur Verfügung.

23. Wer überprüft, ob die bei den gegenwärtigen Fahndungsmaßnahmen erhobenen Daten von Unschuldigen bzw. unverdächtigen Personen nach Abschluss der Fahndung wieder vernichtet werden?

Im BKA erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durch den Datenschutzbeauftragten des BKA.

In den Bundesländern erfolgt eine entsprechende Überprüfung durch die Datenschutzbeauftragten der Landeskriminalämter.

